



STUDIERN MIT KIND



IMPRESSUM

Herausgegeben vom:

Büro der Gleichstellungsbeauftragten
der Fachhochschule Münster

Hüfferstr. 27, Raum 3.8
48149 Münster

Telefon: (02 51) 83-6 49 58
Fax: (02 51) 83-6 49 57

gba@fh-muenster.de
www.fh-muenster.de

Text und Redaktion:

Dipl.-Oecotroph. Karolin Doer;
Nicole Baltruschat

Layout:

Nicole Baltruschat

Stand:

7. aktualisierte Auflage, Januar 2007

Die Gleichstellungsbeauftragte
Dipl.-Oecotroph. Annette Moß

Familiengerechte Hochschule

STUDIERN MIT KIND

- Vereinbarkeit von Studium und Familie -

Die Gleichstellungsbeauftragte
der Fachhochschule Münster

Vorwort	4
1 Finanzielle Leistungen und Unterstützung	5
1.1 BAföG	5
1.2 Elterngeld.....	6
1.3 Bundeserziehungsgeld	8
1.4 Mutterschaftsgeld.....	11
1.5 Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II	13
1.6 Kindergeld	14
1.7 Unterhaltsvorschuss	16
1.8 Wohngeld.....	17
1.9 Sonderfonds	18
2 Studienbeitrag	21
2.1 Urlaubssemester	21
2.2 Befreiung und Ermäßigung	22
2.3 Besonderheiten für Studierende mit Kind(ern)	22
3 Erwerbstätigkeit.....	23
3.1 Sozialversicherungsbeiträge	23
3.2 Mutterschutz	24
3.3 Elternzeit - Elternurlaub	26
4 Kinderbetreuung.....	27
4.1 Tagespflege.....	28
4.2 Institutionelle Kinderbetreuung in Münster	29
4.3 Flexible Kinderbetreuung/Elterninitiative	32
5 Wohnen	33

5.1	Wohnungssuche	33
5.2	Wohnberechtigungsschein	34
6	Adressen.....	36
7	Quellen.....	41
7.1	Literatur	41
	Internetadressen	44
	Beratung für Studierende:.....	45
	Gleichstellungsbeauftragte:.....	46

Die Fachhochschule Münster hat sich ausdrücklich zum Ziel gesetzt, an der sozialen Förderung der Studierenden der Fachhochschule mitzuwirken. Hierzu zählt vor allen Dingen die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen. Dies ist somit ein weiterer wichtiger Schritt zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Hochschule. Die 16. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (Veröffentlichung: 2001) besagt, dass der Anteil der Studierenden mit Kind seit Jahren ca. 7 % beträgt. Durch den erheblichen Zeitaufwand für die Kindesbetreuung bleibt wenig Zeit für ein intensives Studium. Dies wird öfter unterbrochen und dauert im Durchschnitt länger.

Im Zusammenhang mit dem Auf- und Ausbau von Maßnahmen zur „familiengerechten Hochschule“ leistet diese Broschüre unter dem Aspekt „Vereinbarkeit von Studium und Familie“ durch ihre vielfältigen Informationen einen wichtigen Beitrag.

Ergänzend finden an den verschiedenen Standorten der Fachhochschule Münster Beratungsstunden für Studierende mit dem Schwerpunkt „Studieren mit Kind“ statt. Vor diesen Hintergründen ist die aktualisierte und überarbeitete Auflage der Info-Broschüre „Studieren mit Kind“ entstanden.

Die Broschüre ist als Wegweiser durch den oft schweren „Behördenschwung“ gedacht und soll Hilfestellung zu verschiedenen Problembereichen bieten. Allerdings kann sie nur unterstützen, individuelle Fragen und Sonderregelungen müssen mit den jeweiligen Ämtern erörtert werden.

Die Autorin weist ausdrücklich darauf hin, dass sie sich bemüht hat, den aktuellen Stand wiederzugeben. Trotzdem kann es vorkommen, dass es inzwischen zu Veränderungen bei den jeweiligen Bestimmungen, Adressen, Öffnungszeiten der Ämter o.ä. gekommen ist. Ich bitte darum, dies zu beachten. Falls Ihnen Änderungen bekannt werden, bitte ich Sie, diese dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten mitzuteilen.

In diesem Kapitel werden Informationen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende mit Kindern gegeben. Zum einen zählen hierzu diejenigen Leistungen, auf die die Studierenden bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch haben. Zu nennen sind die Zahlungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das Mutterschutz- bzw. Entbindungsgeld, das neue Elterngeld, das Bundeserziehungs-, Kinder- und Wohngeld, der Unterhaltsvorschuss sowie Leistungen des Arbeitslosengeldes II. Zum anderen werden Sonderfonds vorgestellt, die in besonders drastischen Notfällen Hilfen geben, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht.



Es gibt ein Online-Angebot des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Informationen zu staatlichen Hilfen für Familien unter www.familien-wegweiser.de

1.1 BAFÖG

Studierende, die selbst oder deren Angehörige (Eltern, Ehepartner/-in) die Mittel zur Finanzierung des Studiums nicht aufbringen können, haben Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Höhe der Förderung hängt u.a. vom Einkommen der Eltern, vom eigenen Einkommen und bei Verheirateten vom Einkommen der Ehepartnerin/des Ehepartners ab.

Grundsätzlich gilt aber, dass für Schwangere oder Studierende mit Kindern keine erhöhten BAföG-Sätze gezahlt werden. In der Regel wird das BAföG für Studierende zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Staatsdarlehen gewährt.

Die Vorschriften des BAföG sind umfangreich und häufig schwer verständlich. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf wesentliche Fragestellungen und Probleme, die sich für die Studierenden mit Kind(ern) bei einer Förderung nach dem BAföG ergeben.

Der BAföG-Höchstsatz (nach §13 BAföG) für auswärts Studierende beträgt 585 EUR.

Altersgrenze (nach §10 BAföG)

Eine Förderung nach dem BAföG entfällt, wenn die/der Studierende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den sie/er Ausbildungsförderung beantragt hat, das 30. Lebensjahr bereits vollendet hat. Diese Altersgrenze gilt jedoch nicht, wenn besondere persönliche oder familiäre Gründe (z.B. Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren) vorliegen, aufgrund derer die Ausbildung erst später begonnen werden konnte. Ebenso gilt eine Ausnahmeregelung für Absolventen/-innen des zweiten Bildungsweges. Allerdings muss die/der Studierende hier unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe bzw. nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung das Studium aufnehmen.

Verlängerte BAföG-Zeiten (nach §15 BAföG)

Schwangerschaft und Geburt eines Kindes rechtfertigt im Normalfall eine Weiterförderung des Studiums über die Förderungsdauer hinaus. Im BAföG ist für die Schwangerschaft und die Betreuung der Kinder Folgendes geregelt:

- Schwangerschaft: 1 Semester Studienverlängerung
- Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres: 1 Semester Studienverlängerung pro Lebensjahr
- 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester Studienverlängerung
- 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: 1 Semester Studienverlängerung

Zusätzliche Förderungssemester aufgrund der Schwangerschaft sowie der Kindererziehung werden als Vollzuschuss geleistet, werden also nicht auf die Darlehensschuld angerechnet.

WICHTIG: Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gelten nicht als Grund für eine BAföG-Verlängerung.

Als Nachweis reicht die Geburtsurkunde und eine formlose Begründung, dass sich aufgrund von Schwangerschaft und Geburt das Studium verzögert hat.

Leistungsnachweis (nach § 48 BAföG)

Vom fünften Semester an wird die Ausbildungsförderung nur dann geleistet, wenn ein Formblatt (vom BAföG-Amt) über absolvierte Fachprüfungen und Leistungsnachweise vorgelegt wird. Hiermit wird bescheinigt, dass die/der Studierende bis zum Ende des vorherigen Semesters die dann üblichen Leistungen erbracht hat. Die Richtigkeit des ausgefüllten Formblattes wird vom Prüfungsamt des jeweiligen Fachbereiches bestätigt und muss dem Wiederholungsantrag ab dem fünften Fachsemester beigelegt werden.

Aus folgenden Gründen kann das BAföG-Amt die Vorlage dieser Bescheinigung zu einem späteren Zeitpunkt veranlassen:

- eigene Krankheit (Eine Verlängerung aufgrund von Krankheit des Kindes ist nicht möglich.),
- Schwangerschaft und Geburt,
- Pflege und Erziehung des Kindes.

Ein Antrag auf eine damit einhergehende Verlängerung der Förderungsdauer braucht zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestellt werden. Es ist zu empfehlen, sich rechtzeitig nach Aufnahme des Studiums im Prüfungsamt zu erkundigen, unter welchen Voraussetzungen die Leistungsbescheinigung ausgefüllt wird.

Förderungsdauer (nach § 15 a BAföG)

- Uni: 9 Semester
- Fachhochschule mit Praxiszeit: 8 Semester
- Fachhochschule ohne Praxiszeit: 7 Semester
- Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbau- Studiengänge: 2 Semester

Es gibt aber auch Studiengänge, die von diesen Förderungshöchstzeiten abweichen (z.B.: Medizinstudium: 12 Semester und drei Monate; Primarstufe: nur sieben Semester).

Eine Verlängerung des Zeitraumes kann gerechtfertigt werden bei Schwangerschaft und bei Erziehung und Pflege eines Kindes bis zu 10 Jahren. Eine Verlängerung der BAföG-Förderung muss spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgen, wenn die Ausbildungsförderung ununterbrochen weiter gewährt werden soll.

Teilerlass des Darlehens „BAföG“ (nach § 18 b BAföG)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Darlehen ganz oder teilweise erlassen werden, z.B. bei sehr kurzer Studiendauer, bei einem besonders guten Examen oder bei vorzeitiger Rückzahlung. Auch aufgrund von Kinderbetreuung kann das Darlehen erlassen werden.

Ein Antrag auf Zahlungsfreistellung oder -erlass ist innerhalb eines Monats nach Erhalten der Festsetzungs- und Rückzahlungsnachricht zu stellen.

Verzinsliches Bank-Darlehen (nach § 18 c BAföG)

Studierende können nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer und für Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge ein verzinsliches Bankdarlehen bekommen.



Die Regelung aller BAföG-Angelegenheiten (nicht Darlehensrückzahlung) erfolgt beim:

Studentenwerk Münster
- Amt für Ausbildungsförderung -
Bismarckallee 11
48151 Münster
Tel.: (02 51) 83 7-95 46
bafog@studentenwerk-muenster.de
www.studentenwerk-muenster.de

WICHTIG: Eine ausführliche Beratung ist unbedingt vor Antragstellung notwendig. Auskünfte und Beratungen beim Studentenwerk Münster, Amt für Ausbildungsförderung oder beim

ASTA der Fachhochschule Münster
Hittorfstr. 17
48149 Münster
Tel.: (02 51) 83-6 49 91
info@astafh.de
www.astafh.de

ASTA Sozialreferat der WWU
Schlossplatz 1
48149 Münster
Tel.: (02 51) 83-2 22 81

Außerdem stehen bei rechtlichen BAföG-Problemen auch die Anwältinnen und Anwälte im ASTA mit Rat und Tat zur Seite.

Zuständig für Fragen der Darlehensrückzahlung ist das:

Bundesverwaltungsamt Köln
50933 Köln
Tel.: (09 11) 9 43-88 88 oder (0188) 83 58-45 00

Informationen und Downloadmöglichkeiten von Broschüren und Merkblättern im Internet unter:

www.bmbf.de

Weitere hilfreiche Internetadressen:

www.bafog-rechner.de
www.bafog.bmbf.de

1.2 ELTERNGELD

Ab dem Januar 2007 erhalten Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2007 geboren werden. Elterngeld. Für früher geborene Kinder gelten weiterhin das Bundeserziehungsgeldgesetz mit dem Anspruch auf Erziehungsgeld. Der Elternteil, der sich um die Erziehung des Kindes kümmert hat Anspruch auf das Elterngeld, welches zwölf Monate lang als Lohnersatz von 67 Prozent des bisherigen Nettolohns, maximal aber 1800 EUR gezahlt wird. Für jedes weitere, anspruchsberechtigte Kind wird zusätzlich ein monatlicher Betrag von 300 EUR gezahlt.

Für Eltern mit geringem Einkommen wird für die Berechnung des Elterngeldes das gemeinsame Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt. Liegt das Nettoeinkommen vor der Geburt unter 1.000 EUR, wird die Familienförderung für das Elterngeld von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent angehoben. Für je 20 EUR, die das Einkommen unter 1.000 EUR liegt, steigt das Elterngeld um einen Prozentpunkt an. Das Mindestelterngeld wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet und beträgt 300 EUR.

Das Elterngeld wird grundsätzlich für einen Zeitraum von zwölf Monaten gewährt. Dieser Zeitraum kann auf 14 Monate erhöht werden, wenn sich beide Elternteile dazu entschließen, beruflich kürzer zu treten. Hierzu reicht es aus, wenn ein Elternteil zwölf Monate in Anspruch nimmt und der andere mindestens zwei Monate. Wie sich diese Aufteilung zusammensetzt, spielt keine Rolle, solange er in der Summe die 14 Monate nicht überschreitet. Alleinerziehende haben die kompletten 14 Monate Anspruch auf Elterngeld. Weiterhin besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Zeitraum zu verdoppeln. Jedoch wird dazu die ursprüngliche monatliche Zahlung halbiert, so dass sich in der Gesamtsumme keine Vorteile ergeben.

Sind zwei unter dreijährige oder drei unter sechsjährige Kinder vorhanden, so beträgt der Geschwisterbonus pro Kind jeweils 10 Prozent des Elterngeldes, jedoch mindestens 75 EUR monatlich. Die Zahlung des Geschwisterbonus ist bis zur Vollendung des dritten bzw. sechsten Lebensjahres des jeweiligen Kindes beschränkt.

Das Elterngeld bleibt zunächst frei von Abgaben wie der Sozialversicherung und auch der Lohnsteuer, unterliegt jedoch als Lohnersatzleistung dem Progressionsvorbehalt und erhöht den Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen (wie z.B. das Arbeitslosengeld I).

Der Progressionsvorbehalt funktioniert folgendermaßen: Das Elterngeld wird zum zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und es wird der Steuersatz ermittelt. Anschließend wird das Elterngeld vom Einkommen wieder abgezogen und das übrige Einkommen wird mit dem erhöhten Steuersatz versteuert.

Nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz können Studierende mit Kind das Erziehungsgeld in Höhe von 300 EUR monatlich für einen Zeitraum von 24 Monaten erhalten. Mit der Einführung des Elterngeldes ergibt sich ein Nachteil von insgesamt 3.000 EUR für den Studierenden mit Kind, da das Elterngeld in gleicher Höhe aber nur für einen Zeitraum von maximal 14 Monaten gewährt wird. Möglicherweise könnte aber in diesem Fall die Geringverdiener-Komponente greifen, da nach Angaben des Deutschen Studentenwerkes ledigen Studenten einen monatlichen Betrag von 960 EUR zur Verfügung stehen sollte.

1.3 BUNDESERZIEHUNGSGELD

Das Gesetz gilt für Geburten ab 2001, wobei zum 1. Januar 2004 weitere Änderungen in Kraft getreten sind. Diese Änderungen gelten beim Erstantrag (Erziehungsgeld für das erste Lebensjahr) für Geburten vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 und beim Zweitantrag (Erziehungsgeld für das zweite Lebensjahr) für Geburten vom 1. Mai 2003 bis 31. Dezember 2006.

Das Erziehungsgeld kann vom Tage der Geburt an bis zum 24. Lebensmonat des Kindes gezahlt werden. Studierende Mütter haben einen Anspruch auf Erziehungsgeld, ohne ihr Studium unterbrechen zu müssen.

Anspruch auf Erziehungsgeld haben Eltern, die

- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- das Kind überwiegend selbst erziehen und betreuen,
- die Personensorge für das Kind haben und mit ihm in einem Haushalt leben,
- nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich in Teilzeit arbeiten.

Auch ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes können Erziehungsgeld erhalten:

- Personen, die von ihrem Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung ins Ausland entsandt worden sind,
- Grenzgänger aus Nachbarstaaten, die hier in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Stunden wöchentlich stehen.

Ergänzende Sonderregelungen gelten für Bürger der Europäischen Union mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Amtsverhältnis stehen oder einer Beschäftigung in Deutschland nachgehen. Diese Regelungen gelten ebenfalls für die Ehegatten. Auch ausländische Eltern haben in der Regel Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn sie eine Aufenthaltsgenehmigung oder -erlaubnis haben (Auskünfte erteilt die Erziehungsgeldstelle).

Erziehungsgeldanspruch

- Ein Anspruch auf Erziehungsgeld ist unabhängig davon, ob vor der Geburt des Kindes ein Arbeitsverhältnis bestand. Erziehungsgeld erhalten also Hausfrauen sowie Arbeitnehmerinnen, Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige.
- Auch ohne das Recht der Personensorge hat der nicht verheiratete Vater Anspruch, wenn die Mutter zustimmt.
- Studenten, Schüler und Auszubildende erhalten Erziehungsgeld unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht.
- Ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht nur, wenn die Bezieherin/der Bezieher weniger als 30 Stunden in der Woche arbeitet. Dies gilt auch für den Zeitraum der ersten sechs Lebensmonate des Kindes. In Härtefällen wie Alleinerziehung o.ä. kann im Hinblick auf die Arbeitsstunden eine Ausnahme gemacht werden - Informationen dazu sind bei der Erziehungsgeldstelle erhältlich.

Sollte das Einkommen im Jahr der Geburt geringer sein, so kann bei der Erziehungsgeldstelle ein „Antrag auf Aktualisierung“ gestellt werden.

WICHTIG: Väter können unter folgenden Voraussetzungen Erziehungsgeld beantragen:

- Der Vater lebt mit dem Kind in einem Haushalt.
- Er ist nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig.
- Die Mutter gibt ihre Zustimmung für die Erziehungsgeldzahlung.

Höhe des Erziehungsgeldes

Im Regelfall beträgt das Erziehungsgeld 300 EUR. Diese Summe erhöht sich bei Mehrlingsgeburten und bei der Geburt eines weiteren Kindes während des Erziehungsgeldbezuges oder des Elternurlaubes.

Das Erziehungsgeld kann budgetiert werden. Das bedeutet, Eltern können sich das Erziehungsgeld gewissermaßen „einteilen“. Wenn sie nur ein Jahr statt zwei Jahren Erziehungsgeld in Anspruch nehmen, können sie statt bis zu 300 EUR einen Betrag von maximal 450 EUR monatlich erhalten. Besondere Maßnahmen bei der Budgetierung sind noch zu beachten.

Für das Erziehungsgeld gelten folgende Einkommensgrenzen (Nettobezüge):

- Im ersten bis sechsten Lebensmonat liegt die Einkommensgrenze für Verheiratete mit einem Kind bei 30.000 EUR (früher 51.130 EUR), für Alleinerziehende bei 23.000 EUR (früher 38.350 EUR) jährlich. Bis zu dieser Grenze haben die Eltern einen Anspruch auf den ungekürzten Regelbetrag.
- Ab dem siebten Lebensmonat gelten niedrigere Einkommensgrenzen: Für Verheiratete mit einem Kind bei 16.500 EUR (früher 16.476 EUR), für Alleinerziehende mit einem Kind bei 13.500 EUR (früher 13.498 EUR) jährlich.
- Beide Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um einen so genannten Kinderzuschlag von 3.140 EUR (für Geburten ab 2003).
- Für Eltern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, gelten die Einkommensgrenzen für Verheiratete.

Regelung für Studierende

- Studierende erhalten Erziehungsgeld unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht.
- Für Studierende, die im Praktikum ein Entgelt erhalten oder eine bezahlte wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, gelten die allgemeinen Regeln über zulässige Erwerbstätigkeit.
- Studierende, die neben dem Studium erwerbstätig sind, müssen noch genügend Zeit für die Betreuung des Kindes haben. In der Regel darf deshalb die Zeit der Lehrveranstaltungen und Erwerbstätigkeit zusammen die Grenze von 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Anrechnung des Erziehungsgeldes

- Erziehungsgeld gilt nicht als Einkommen, das heißt,
- das Erziehungsgeld ist steuerfrei und pfändungsfrei.
- Es wird nicht auf BAföG, Wohngeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe angerechnet.
- Aber: Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Krankengeld) werden für die Berechnung des Erziehungsgeldes als Einkommen angerechnet.

Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf das Erziehungsgeld

- Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld wird auf das Erziehungsgeld bis zu 13 EUR täglich beim Budget (den maximal zu erhaltenden Betrag an Erziehungsgeld), sonst bis zu 10 EUR angerechnet. Erziehungsgeld wird nur ergänzend für den Fall gewährt, dass das Mutterschaftsgeld niedriger als 300 EUR bzw. 450 EUR monatlich ist. Das Mutterschaftsgeld wird dann durch Erziehungsgeld bis auf 300 EUR bzw. 450 EUR aufgestockt.

Von der Anrechnung des Mutterschaftsgeldes gibt es einige Ausnahmen

- Das Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind vor und nach seiner Geburt ist nicht auf das Erziehungsgeld für ein vorher geborenes Kind anzurechnen.
- Nicht angerechnet wird das Mutterschaftsgeld der Bundesversicherungsanstalt.
- Wenn der Vater bereits während der Mutterschutzfrist Erziehungsgeld in Anspruch nimmt, wird das Mutterschaftsgeld nicht auf seinen Anspruch angerechnet.

Antrag auf Erziehungsgeld

Es wird empfohlen, den Antrag auf Erziehungsgeld möglichst früh zu stellen. Dieser ist schriftlich jeweils für ein Lebensjahr zu beantragen, für das 2. Lebensjahr frühestens ab dem 9. Lebensmonat des Kindes. Es wird rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung bewilligt.



Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Versorgungsamt schriftlich einzureichen. Für den Kreis Steinfurt ist dieses ebenfalls das

Versorgungsamt Münster
Von-Steuben-Str. 10
48143 Münster
Tel.: (02 51) 4 91-1

Ausführliche Informationen in der Broschüre „Erziehungsgeld, Elternzeit“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Diese ist auch im Internet zu finden unter: www.bmfsfj.de.

1.4 MUTTERSCHAFTSGELD

Das Mutterschaftsgeld ist ein finanzieller Ausgleich für Lohn- oder Gehaltszahlungen, die während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung nicht mehr beansprucht werden können.

Die Mutterschaftszahlungen werden von der Krankenkasse und dem Arbeitgeber getragen. Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen danach. Seit Juni 2002 gilt darüber hinaus folgende neue Regelung: Bei Geburten vor dem berechneten Entbindungstermin verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um die Zeiten, die vorher nicht in Anspruch genommen wurden.

Voraussetzung

Vor der Schutzfrist muss ein Arbeitsverhältnis bestehen und die Frau krankenversichert sein - freiwillig oder pflichtversichert -.

Kein Mutterschaftsgeld erhalten

- Hausfrauen
- Selbständige, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind
- Beamtinnen, da für sie das besondere Beamtenrecht gilt. Wenn Beamtinnen allerdings während der Schutzfrist in ein Arbeitsverhältnis wechseln, erhalten sie ab diesem Zeitpunkt Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeberzuschuss.

Höhe des Mutterschaftsgeldes

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes wird errechnet, indem man die letzten drei monatlichen Durchschnitts-Nettolöhne vor der Schutzfrist hinzuzieht. Diese Nettolöhne werden auf die Kalendertage umgerechnet.

Die Krankenkasse bzw. das Bundesversicherungsamt übernimmt maximal 13 EUR Mutterschaftsgeld pro Tag. Wenn das errechnete Mutterschaftsgeld nun über dem Betrag liegt, den die Krankenkasse bezahlt, muss der Arbeitgeber die Differenz zahlen. Privat Krankenversicherte oder Familienversicherte über eine gesetzliche Krankenkasse erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210 EUR pro Monat.

WICHTIG: Der Arbeitgeberzuschuss wird nicht auf das Erziehungsgeld angerechnet, nur das Mutterschaftsgeld der Krankenkasse.

Bei der Geburt des zweiten Kindes innerhalb der Elternzeit des ersten Kindes besteht ein Anspruch auf das Mutterschaftsgeld der Krankenkasse. Hingegen muss der Arbeitgeber nur dann den Zuschuss leisten, wenn die Frau einer Teilzeitarbeit nachgeht. Ist die Elternzeit während der Schutzfrist zu Ende, muss der Arbeitgeber in der verbleibenden Zeit den Zuschuss zahlen.

Antrag

Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes ist ein vorheriger Antrag bei der Krankenkasse bzw. der Bundesversicherungsanstalt erforderlich. Dazu muss die Schwangere eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorlegen.

Besonderheiten

Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss sind steuer- und sozialabgabefrei. Sie werden aber in den steuerlichen Progressionsvorbehalt (Steuersatz) einbezogen. Nach der Entbindung muss der Krankenkasse bzw. der Bundesversicherungsanstalt möglichst schnell das Geburtsdatum des Kindes mitgeteilt werden, damit das Kind über die Mutter/den Vater mitversichert wird. Weitere Auskünfte erteilt jeweils die zuständige Krankenkasse.



Zusätzliche Informationen unter: www.bmfsfj.de

1.5 ARBEITSLOSENGELD II UND SOZIALGELD

Studierende können sich wegen Erkrankung, Schwangerschaft und Kindererziehung beurlauben lassen. In dieser Zeit haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II. (Anmerkung: Studierende im Urlaubssemester dürfen keine Prüfungen ablegen. Eine Ausnahme bilden Prüfungen, für die die Studierenden bereits vor ihrer Beurlaubung angemeldet waren und die sie aufgrund von Nichtbestehen wiederholen müssen.) Kinder von Studierenden haben Anspruch auf Sozialgeld.

Das neue Arbeitslosengeld II beträgt monatlich für den Haushaltsvorstand 345 EUR. Angehörige erhalten 311 EUR, Kinder bis zum 14. Lebensjahr 207 EUR und Kinder vom 15. bis zum 18. Lebensjahr 276 EUR.

Alleinerziehende erhalten einen Mehrbedarfzuschlag, ebenfalls Studentinnen in der Schwangerschaft. Zu den Regelsätzen werden die Kosten der Unterkunft in angemessener Höhe übernommen. Auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden Kindergeld, Unterhalt und Erwerbseinkommen der Bedarfsgemeinschaft. Vermögen über einer bestimmten Grenze muss verwertet werden, bevor Arbeitslosengeld II gezahlt wird.

Vom Vermögen abzusetzen sind:

- Freibeträge: 150 EUR pro Lebensjahr (mindestens 3.100 EUR) Kinder ebenfalls 3.100 EUR.
- Altersvorsorge: 250 EUR pro Lebensjahr (Vermögen der so genannten Riester-Rente)

Es besteht die Möglichkeit einmalige Beihilfen zu erhalten für:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.
- Erstausrüstung für Bekleidung auch bei Schwangerschaft und Geburt.
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Das Sozialbüro im c.u.b.a (S.i.c) berät Sie in weiteren Fragen zum Arbeitslosengeld II, zur Sozialhilfe, Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit, Wohngeld und anderen wirtschaftlichen und sozialen Fragen. (Adresse s. u.)

WICHTIG: Wie die Sozialhilfe werden auch Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, wenn dem Sozialamt die Notlage bekannt wird, und nicht rückwirkend gewährt! Die Anträge sind an das örtliche Sozialamt zu richten.

Krankenversicherungsbeiträge

War der Hilfesuchende vorher bei einer Krankenkasse, und kann die Beiträge jetzt nicht selbst aufbringen, werden die Krankenversicherungsbeiträge vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen, soweit diese angemessen sind.

Mehrbedarfszuschläge

In Münster haben schwangere Studentinnen ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe von 17% des Regelsatzes nach dem SGB II haben



Weitere Informationen und Beratungsangebote bieten folgende Einrichtungen:

Sozialbüro im c.u.b.a.
Achtermannstr. 10 - 12
48143 Münster
Tel.: (02 51) 5 88 56
sic@muenster.de
Termine nach Vereinbarung

Informationsstelle Sozialhilfe
Begegnungszentrum
Sprickmannplatz 7
48159 Münster
Tel.: (02 51) 21 69 58

Verband Alleinerziehender
(S.i.c.)
Bremer Str. 56
48155 Münster
Tel.: (02 51) 27 71 33
vamv@muenster.de

Antragstellung bei den örtlichen Sozialämtern:

Sozialamt Münster
Stadthaus 2,
Ludgeriplatz 4
48151 Münster
Tel.: (0251) 4 92-50 01
sozialamt@stadt-muenster.de
www.muenster.de

Sozialamt Steinfurt
Rathaus der Stadt Steinfurt
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt
Tel.: (0 25 52) 9 25-0
info@stadt-steinfurt.de
www.steinfurt.de

Postanschrift
Sozialamt Münster
48127 Münster

Weitere Informationen und Downloadmöglichkeiten zur Sozialhilfe und zum Arbeitslosengeld II:
www.bmas.bund.de

1.6 Kindergeld

Das Kindergeld erhalten alle Eltern, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland liegt. Auch im Ausland lebende Eltern, die in Deutschland uneingeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden, haben ein Recht auf Kindergeld.

Höhe der Zahlungen

- 1. bis 3. Kind: 154 EUR /Monat
- 4. Kind: 179 EUR /Monat
- jedes weitere Kind: 179 EUR /Monat

(Stand: Januar 2006)

Da diese Zahlungen für ein Kind nicht übermäßig hoch ausfallen, kann überlegt werden, den Kindergeldanspruch an die Großeltern des Kindes abzutreten. Voraussetzung ist ein Zusammenleben des Kindes mit den Großeltern in einem Haushalt. Das ist empfehlenswert, wenn diese noch Kindergeld für ihre Kinder erhalten und sie mit den Enkelkindern dann für mindestens vier Kinder Kindergeld erhalten würden, so dass sich das Kindergeld entsprechend erhöht. Eine solche Abtretung des Kindergeldanspruches an die Großeltern ist für Studierende in der Regel problemlos möglich.

Zahlungsdauer

Ein Recht auf Kindergeld besteht von Geburt bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Wenn das Kindergeld zu spät beantragt wurde, kann es höchstens sechs Monate rückwirkend gezahlt werden.

Für Kinder vom 19. Lebensjahr bis zum 25. Lebensjahr (früher bis 27. Lebensjahr) wird unabhängig vom Einkommen das volle Kindergeld bezahlt, wenn sich das Kind noch in der Schul- oder Berufsausbildung (Studium, etc.) befindet oder/und wenn sein Einkommen weniger als 7.680 EUR im Kalenderjahr beträgt. Ebenso gibt es Ausnahmeregelungen für Kinder mit Behinderungen, Jugendliche ohne Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz und Jugendliche im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.

Anrechnung des Kindergeldes

Das Kindergeld ist steuerfrei, da es nicht als Einkommen angesehen wird. Jedoch wird es voll auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet.

(Stand: Januar 2006)



Informationen zum Kindergeld erteilt die Familienkasse des Arbeitsamtes. Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich bei der Kindergeldkasse des zuständigen Arbeitsamtes gestellt werden:

Arbeitsagentur Rheine
(für Münster und Steinfurt)
- Familienkasse -
Dutumer Straße 5
48431 Rheine
Tel.: (0180) 154-63 37
familienkasse-rheine@arbeitsagentur.de

Das „Merkblatt Kindergeld“ ist erhältlich unter:

www.familienkasse.de
www.bzst.bund.de

1.7 UNTERHALTSVORSCHUSS

Unterhalt

Leistungen im Sinne des Unterhaltsrechtes sind Betreuung, Unterbringung und Pflege eines Kindes im eigenen Haushalt. Folglich ist der Elternteil, der das Kind weder betreut noch in dessen Haushalt lebt, unterhaltspflichtig. Dieser Unterhalt wird nach § 1610 BGB errechnet und in Form einer monatlichen Rente gezahlt.

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine zeitlich begrenzte staatliche Leistung für Alleinerziehende, die den Unterhalt vom anderen Elternteil nicht erhalten. Ausschließlich das Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der Unterhaltsvorschuss ist keine Entlastung des Unterhaltspflichtigen, es ist eine zinslose „Ersatzzahlung“ an das Kind, die vom Unterhaltspflichtigen im Notfall sogar eingeklagt wird. Der Unterhaltsvorschuss wird höchstens 72 Monate lang gezahlt und endet spätestens mit dem 12. Lebensjahr des Kindes. Er wird monatlich im Voraus geleistet.

Die Unterhaltsvorschussleistung berechnet sich wie folgt:

Unterhaltsvorschussleistung = Regelbetrag minus ½ Erstkindergehalt

Unterhaltsvorschussbeträge (nach der Regelbetrag-Verordnung):

Kinder bis unter sechs Jahren: 127 EUR/Monat

Kinder von sechs Jahren bis zwölf Jahren: 170 EUR/Monat

(Stand: Juli 2005)

Voraussetzung

- Der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes ist Deutschland.
- Der unterhaltspflichtige Elternteil zahlt nicht, unregelmäßig oder einen zu geringen Unterhalt, der den Bedarf des Kindes nicht deckt.
- Ein ausländisches Kind oder dessen allein erziehender Elternteil ist im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung oder -berechtigung.

Antragstellung

Der Antrag muss schriftlich bei dem örtlichen Jugendamt eingereicht werden. Die Antragstellenden unterliegen der Mitwirkungspflicht. Dies bedeutet, sie müssen:

- Auskunft über den Unterhaltspflichtigen geben
- bei Feststellung der Vaterschaft helfen
- bei Feststellung des Aufenthaltsortes des Unterhaltspflichtigen mitwirken.

WICHTIG: Änderungen (z.B. Umzug, Heirat, Verlust der Erziehungsberechtigung, ...) müssen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden. Bei Kontrollen des Jugendamtes müssen alle Fragen korrekt beantwortet und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Der Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend für den Monat vor dem Antragsingang gezahlt werden, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen in dieser Zeit erfüllt sind und die/der Antragstellende alles getan hat, um den Unterhaltspflichtigen zum Zahlen zu veranlassen.

Anrechnung des Unterhaltvorschlusses

Anrechnungsfrei sind Einkommen der Eltern und Kinderzuschüsse. Angerechnet werden:

- Waisenabzüge (Zahlung bei verstorbenen Unterhaltspflichtigen)
- Unterhaltszahlungen
- Sozialhilfe des Kindes, da beide Formen der Lebenshaltungssicherung des Kindes dienen. Sozialhilfe wird nur dann ergänzend gezahlt, wenn der Unterhaltsvorschuss nicht den Lebensunterhalt des Kindes deckt.



Auskünfte erteilen:

Für Münster:

Amt für Kinder, Jugend und
Familie Stadt Münster
Hafenstr. 30
48153 Münster
Tel.: (02 51) 4 92-51 01
jugendamt@stadt-muenster.de
www.muenster.de

Für Steinfurt:

Jugendamt Kreis Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Tel.: (0 25 51) 69-24 83
jugendamt@kreis-steinfurt.de
www.steinfurt.de

1.8 WOHNUNGSGELD

Das Wohngeld wird im Wohngeldgesetz geregelt. Es ist ein staatlicher Zuschuss zur Senkung der eigenen Wohnkosten, der jeweils zur Hälfte aus Landes- bzw. Bundesmitteln stammt und nicht zurückgezahlt werden muss.

Studierende mit Kindern können Wohngeld beantragen, wenn der Studierendenhaushalt Familienmitglieder (z.B. Kinder) umfasst, die nicht ausbildungsförderungsberechtigt im Sinne des BAföG sowie Empfänger von Transferleistungen, die Arbeitslosengeld II oder anderen Hilfen zum Lebensunterhalt beziehen. Die gesamte Familie ist wohngeldberechtigt, auch wenn die Studierenden selber BAföG-Leistungen erhalten. Der im BAföG enthaltene Mietzuschuss wird dann von dem auszahlenden Wohngeld abgezogen, da die Miete nicht zweifach bezuschusst werden soll.

Studierende und Alleinerziehende haben vorrangigen Anspruch auf eine Sozialwohnung. Das kann eine separate Wohnung sein oder aber auch eine entsprechende Wohnung im Studentenwohnheim.

Höhe des Wohngeldes. Die Höhe des Wohngeldes hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zahl der Familienmitglieder in dem Haushalt,
- Höhe des Familieneinkommens,
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Die genaue Höhe des Wohngeldes kann anhand von Wohngeldtabellen ersehen werden. Diese Wohngeldtabellen sind u.a. in der Broschüre „Wohngeld“ enthalten, die kostenlos von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt wird und z.B. in der Bürgerberatung oder auch beim Amt für Wohnungswesen erhältlich ist. Die Wohngeldbroschüre und die -tabelle können auch aus dem Internet herunter geladen werden: www.bmvbw.de

Antrag

Die Grundlage für Wohngeld ist dessen Beantragung. Das Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Gezahlt wird das Wohngeld im Allgemeinen für zwölf Monate. Um laufend Wohngeld zu bekommen, sollte zwei Monate vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes ein Wiederholungsantrag gestellt werden.



Die Antragsabgabe

für Münster:

Amt für Wohnungswesen
Stadthaus 2,
Ludgeriplatz 4
48151 Münster
Tel.: (02 51) 4 92-64 02
wohnungsamts@stadt-muenster.de
www.muenster.de

für Steinfurt:

Wohngeldstelle
Rathaus der Stadt Steinfurt
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt
Tel.: (0 25 52) 9 25-0
info@stadt-steinfurt.de
www.steinfurt.de

Weitere Informationen zum Wohngeld können herunter geladen werden unter: www.bmvbw.de

1.9 SONDERFONDS

Die nachstehenden Institutionen gewähren in Einzelfällen finanzielle Unterstützung. Es handelt sich hierbei um Hilfen, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur nach Prüfung des individuell vorliegenden Notfalls bereitgestellt werden.

Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“:

Seit 1984 gibt es diese Bundesstiftung, die sich zur Aufgabe gemacht hat, werdenden Müttern in Not- und Konfliktsituationen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern, indem sie finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Da die Stiftung mit der Intention gegründet worden ist, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu senken, haben Frauen in den ersten Schwangerschaftswochen die besten Chancen auf eine Förderung. Die Zuschüsse der Stiftung müssen nicht zurückgezahlt werden und werden nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen wie Sozialgeld, Wohngeld oder BAföG angerechnet.

Bewilligungsvoraussetzung

- Schwangerschaft
- Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle (Pro Familia, Sozialdienst katholischer Frauen, Evangelischer Gemeindedienst, Amt für soziale Dienste der Stadt Münster, ...) nach § 218 StGB
- Finanzielle Notlage.

Die Stiftungsleistungen werden unabhängig von der Nationalität der Schwangeren vergeben. Die Bewilligung der Stiftungsmittel hängt von der individuellen psychosozialen Notsituation der schwangeren Frau ab und beruht auf einer Einzelfallprüfung.

Formen der Unterstützung

- Beihilfen für die Erstausrüstung des Kindes
- Unterstützung für die Weiterführung der Schwangerschaft
- Hilfen bei der Suche einer Wohnung und für die Einrichtung des Haushaltes
- Übernahme der Kosten für die Betreuung des Kindes.

Antragstellung

Der Antrag auf Stiftungsmittel ist bei den jeweiligen Beratungsstellen zu stellen. In besonderen Notfällen kann man sich schriftlich an das Bundespräsidialamt wenden, das ebenfalls Gelder aus der Mutter-Kind-Stiftung vergibt. Das Schreiben sollte die individuelle Lebenssituation eindringlich darstellen. Die Prüfung des Bittgesuchs wird an das örtliche Sozialamt weitergeleitet. Es ist daher empfehlenswert, sich frühzeitig während der Schwangerschaft an das Bundespräsidialamt zu wenden:

Bundespräsidialamt
Spreeweg 1
10557 Berlin
Tel.: (030) 20 00-0 oder
poststelle@bpra.bund.de
www.bundespraesident.de

Über weitere Landesstiftungen geben die anerkannten Beratungsstellen Auskünfte.

Sonderfonds der Stadt Münster

Der Sonderfonds der Stadt Münster vergibt einmalige Hilfen für Aufwendungen während der Schwangerschaft sowie für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von drei Jahren. Gelder der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ und des Sonderfonds der Stadt Münster schließen sich in der Regel gegenseitig aus, können sich aber in bestimmten Fällen auch ergänzen.

Die Vergabebedingungen sind ähnlich denen der oben genannten Stiftung, mit einer Ausnahme: Gelder des Sonderfonds der Stadt erhält nur diejenige, die bereits in den ersten 12 Schwangerschaftswochen an einer Schwangerschaftsberatung bei einer anerkannten Beratungsstelle teilgenommen hat.

Madame Courage

Madame Courage ist ein Spendenprojekt für allein erziehende Studentinnen des „Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Münster“. Besonders allein erziehende Mütter, die kurz vor dem Examen stehen, sollen durch die Förderung die Möglichkeit bekommen, ihr Studium zu beenden.

Dementsprechend sollten die Antragstellerinnen allein erziehende Studentinnen sein, die - ohne Anspruch auf andere Förderung - mittellos sind und die kurz vor dem Examen stehen sowie eine realistische Perspektive auf Prüfungszulassung haben.



Nähere Informationen und Antragstellung beim:

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Münster
Josefstr. 2
48151 Münster
Tel.: (02 51) 53 00 94 17
skf@skf-muenster.de
www.skf-muenster.de

Sozialdarlehen des AStA

Der AStA der Fachhochschule hilft bedürftigen Studierenden bei dringenden Verbindlichkeiten oder in besonderen Lebenslagen mit der einmaligen Gewährung eines zinslosen Darlehens von maximal 500 EUR • weiteEin solches Darlehen können Studierende beispielsweise beantragen, wenn

- ihnen bei Nichtzahlung von Miete und Nebenkosten die Kündigung bzw. Räumung drohen würde.
- sie, aufgrund der nicht bezahlten Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge Gefahr laufen, von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen zu werden.
- sie ihre Studiengebühren nicht zahlen können.
- sie sich in besonderen Lebenslagen (Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, ...) befinden.
- sie Opfer einer Straftat geworden sind.



Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner ist der oder die AStA-Sozialreferentin bzw. -Sozialreferent.

AStA-Sozialberatung Münster
Hittorfstr. 17
48149 Münster
Tel.: (02 51) 83-6 49 98
sozialberatung.muenster@astafh.de
www.astafh.de

AStA-Sozialberatung Steinfurt
Bauteil A, Mensa-Anbau, Raum 2
Stegerwaldstr. 39
48565 Steinfurt
Tel.: (0 25 51) 9 62-66 7
Sozialberatung.steinfurt@astafh.de
www.astafh.de

2 STUDIENBEITRÄGE

Für alle Studierenden werden erstmalig bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung zum Sommersemester 2007 Studienbeiträge fällig. Zahlbar sind diese zusätzlich zum Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag.

Für das Sommersemester 2007 wird ein Studienbeitrag von 300 EUR erhoben. Zum Wintersemester 2007/08 erhöht sich der Beitrag auf 400 EUR und auf 500 EUR im Sommersemester 2008. Studierende, die im Wintersemester 2007 nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz gebührenpflichtig waren, zahlen ab dem Sommersemester 2007 sofort 500 EUR. Die sogenannten „Langzeitstudiengebühren“ nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz fallen ab dem Sommersemester 2007 weg.

2.1 URLAUBSSEMESTER

Für Semester, in denen man beurlaubt war oder ist, werden keine Regelabbuchungen vorgenommen. Dementsprechend müssen für Urlaubssemester grundsätzlich keine Studienbeiträge bezahlt werden. Allerdings wird man nur aus triftigem Grund (Wehr- oder Ersatzdienst, Auslandsstudium, Auslandspraktikum, Krankheit, Schwangerschaft oder Elternurlaub) beurlaubt. Nähere Informationen dazu erhält man beim Studierendensekretariat oder auf den Internetseiten der Fachhochschule Münster.

WICHTIG: Während des Urlaubssemesters dürfen keine Prüfungen (Ausnahme: Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Prüfungen) abgelegt werden.

2.2 BEFREIUNG UND ERMÄßIGUNG

Studierende sind befreit von der Beitragspflicht

- Bei einer Behinderung oder schweren Erkrankung
- Bei Ablegung der letzten Prüfungsleistung in den ersten vier Vorlesungswochen
- Bei Pflege und Erziehung eines Kindes bis einschließlich 14 Jahren
- für Semester, in denen sie beurlaubt sind
- wenn sie ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester ableisten.

Für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in den verschiedenen Gremien kann auf Antrag der Studienbeitrag um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden.

Außerdem können ausländische Studierende, die im Rahmen von Förderprogrammen eingeschrieben sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln (der EU, des Bundes oder der Länder) finanziert werden, von der Gebührenpflicht befreit werden.

2.3 BESONDERHEITEN FÜR STUDIERENDE MIT KIND(ERN)

Studierende, die ein Kind bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren pflegen und erziehen werden von der Gebührenpflicht befreit. Die Befreiung ist für die verbleibende Studiendauer und höchstens für das 1,5fache eines Erst- und eines darauf aufbauenden konsekutiven Masterstudiums möglich. Bereits gewährte Befreiungssemester für die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder sind anzurechnen. Erziehen beide Elternteile während des Studiums ein bis einschließlich 14 Jahre altes Kind und stellen beide Elternteile einen Antrag auf Befreiung, wird die Befreiung demjenigen Elternteil gewährt, mit dem das bis zu 14 Jahre alte Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Elternteile, wird die Befreiung hälftig aufgeteilt. Bei mehreren bis zu 14 Jahre alten Kindern können beide Elternteile die volle Befreiung in Anspruch nehmen.

Die Befreiung wird für 2 Semester gewährt, dann ist ein neuer Antrag zu stellen.

Wenn bereits Bonussemester nach dem Studienkonten- und –finanzierungsgesetz für die Erziehung eines Kindes gewährt aber noch nicht verbraucht wurden, werden diese automatisch in Befreiung umgewandelt.

Die Regelungen gelten auch analog für Pflegekinder, in den Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten und in den Haushalt aufgenommene Enkel.

Einzureichende Unterlagen mit dem Antrag auf Befreiung:

- Geburtsurkunde des Kindes (beglaubigte Kopie)
- Meldebescheinigung des Kindes und des Elternteils (beglaubigte Kopie)
- Meldebescheinigung des Kindes und des Elternteils (beglaubigte Kopie)
- Evtl. Nachweis der Vaterschaft, falls dies aus der Geburtsurkunde nicht hervor geht.
- Evtl. Nachweis der Übernahme der Pflegeelternschaft

3 ERWERBSTÄTIGKEIT

Heutzutage gibt es sehr viele Studentinnen und Studenten, die sich im Studium durch Nebenjobs den ein oder anderen Euro verdienen müssen. Gerade die Studierenden mit Kind müssen jobben, um ihre Existenz zu sichern, da sie für den eigenen und den Unterhalt des Kindes aufkommen müssen. Das folgende Kapitel enthält Informationen über die Sozialversicherungspflicht für erwerbstätige Studierende. Weiterhin werden die Regelungen des Mutterschutzes und des Elternurlaubes zusammengefasst.

3.1 SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

1. Rentenversicherungspflicht

Nicht rentenversicherungspflichtig sind diejenigen Studierenden, die geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 400 EUR nicht überschreitet.

2. Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht

Versicherungsfrei in Hinblick auf die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht sind alle Studierenden, die während der Vorlesungszeit einer Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden in der Woche nachgehen.

Wenn jedoch die Arbeit das Studium nicht beeinträchtigt, könnte eine Ausnahme von dieser Regelung gemacht werden. Eine Beschäftigung während der Semesterferien ist unabhängig von der Arbeitsstundenzahl versicherungsfrei, wenn die Vorschriften der kurzfristigen Beschäftigung eingehalten werden.

Eine kurzfristige Beschäftigung, d.h. einmal im Jahr eine befristete Beschäftigung von längstens zwei Monaten oder von 50 Arbeitstagen, ist versicherungsfrei. Bei der Frage der Befreiung o.g. Versicherungspflichtigen ist die Höhe des Arbeitsentgelts unwichtig.



AOK - Studierenden-Service

Aegidiistr. 13
48143 Münster
Tel.: (02 51) 48 23 80

Mensa I am Aasee
Bismarckallee 11
48151 Münster
Tel.: (02 51) 530 298-0

Techniker Krankenkasse

Hafenstraße 32
48153 Münster
Telefon: 0251 / 53006-0

Mensa II am Coesfelder Kreuz
Einsteinstr. 70
48149 Münster
Telefon: 0251 / 53006-0

Ausführliche Informationen und kostenlose Broschüren wie „Studentenjobs“ und „Studium und Finanzen“ sind erhältlich bei den oben genannten Krankenkassen

Bestellung der Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ beim

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
Öffentlichkeitsarbeit und Internet
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin
Tel.: (0 30 18) 527-0
info@bmas.bund.de
www.bmas.bund.de

05

3.2 MUTTERSCHUTZ

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (Ausbildung, Teilzeitarbeit, Vollbeschäftigung, etc.). Daher treffen die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bisher nur auf diejenigen zu, die neben ihrem Studium zusätzlich in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für schriftlich als auch für mündlich abgeschlossene Arbeitsverträge.

Beschäftigungsverbot

Abgesehen von den Ausnahmen beginnt die Schutzfrist sechs Wochen vor der Entbindung. Ab diesem Zeitpunkt braucht die werdende Mutter ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen. Wenn sie jedoch ausdrücklich verlangt, in dieser Zeit ihre Beschäftigung aufrecht zu erhalten, dann darf sie weiterbeschäftigt werden. Sie kann jederzeit diese Erklärung zurückziehen.

Nach der Entbindung darf die Mutter keinesfalls beschäftigt werden. Es herrscht ein absolutes Beschäftigungsverbot, bei dessen Missachtung man sich strafbar macht. Dieses absolute Beschäftigungsverbot endet acht Wochen nach der Entbindung, bei Mehrlings- oder Frühgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Geburten vor dem berechneten Entbindungstermin verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um die Zeiten, die vorher nicht in Anspruch genommen wurden.

Am Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz muss so für die werdende Mutter eingerichtet sein, dass ein ausreichender Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit besteht. Die Schwangere darf keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt ist.

Diese Grundsätze gelten auch für Studierende, die Labor-Praktika absolvieren. Über Strahlenrichtlinien und Gefahrenstoffverordnungen sollte sich die Schwangere gründlich informieren, wenn dieses Behandlungsthemen der Praktika sind.

WICHTIG: Sobald die werdende Mutter Gewissheit über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin hat, sollte sie dies den Vorgesetzten und/oder der Betreuungsperson der Praktika (hinsichtlich der Studien-Praktika) umgehend mitteilen. Dies ist eine nötige Voraussetzung dafür, dass die gesetzlich auferlegten Pflichten hinsichtlich des Mutterschutzes erfüllt werden können.

Kündigungsschutz

Während der gesamten Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt gilt der absolute Kündigungsschutz. Gültig ist dieser absolute Kündigungsschutz auch bei Aushilfsbeschäftigungen und Teilzeitjobs. Eine Kündigung ist somit in dieser Zeit nichtig.

Spricht die/der Vorgesetzte ohne das Wissen um die Schwangerschaft eine Kündigung aus, dann wird diese Kündigung nichtig, wenn die Schwangere innerhalb der folgenden zwei Wochen ihrer/ihrer Vorgesetzten von ihrer Schwangerschaft berichtet.

Ein befristeter Arbeitsvertrag kann durch eine Schwangerschaft nicht verlängert werden.

Arbeitsentgelt

Wenn die Schwangere ein Attest vorlegt, das ein generelles Beschäftigungsverbot beinhaltet, dann wird das durchschnittliche Gehalt der letzten drei Monate weitergezahlt.

WICHTIG: Verlangt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ein Attest hinsichtlich des ärztlich errechneten Entbindungstermins, hat sie/er hierfür die Kosten zu tragen, wenn die Krankenkasse diese nicht übernimmt. Für die regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen hat die Schwangere Anspruch auf bezahlte Freistellung.

Jahresurlaub

Mutterschutzfristen und andere Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen und Mütter zählen bei der Berechnung des Jahresurlaubs wie Beschäftigungszeiten. Die Frauen haben Anspruch darauf, ihren Resturlaub auf das laufende Urlaubsjahr, in dem die Mutterschutzfrist endet oder auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.



Bei Schwierigkeiten mit der/dem Vorgesetzten wird kostenlose Rechtsberatung durch Anwältinnen/Anwälte der AStA-Rechtsberatung angeboten:

AStA - Rechtsberatung
Schlossplatz 1
48149 Münster
Tel.: (02 51) 83-2 22 80
asta@uni-muenster.de
web.uni-muenster.de/ASTA/index.php

Die Regelungen des Mutterschutzes sind bei den jeweils zuständigen Krankenkassen zu erfahren oder im Mutterschutzgesetz nachzulesen. Die Broschüre „Mutterschutz - Leitfaden zum Mutterschutz“ kann kostenlos angefordert werden beim:

Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Alexanderstr. 3
10178 Berlin
www.bmfsfj.de

3.3 ELTERNZEIT - URLAUBSZEIT

Der Elternurlaub wird über das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) geregelt. Es ist für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und gilt auch für befristet und/oder geringfügig Beschäftigte. Ein befristeter Arbeitsvertrag wird jedoch nicht durch Elternurlaub verlängert.

Im Anschluss an die Mutterschutzfrist kann der Elternurlaub für drei Jahre genommen werden. Dies soll eine intensive Beschäftigung mit dem Kind ermöglichen. Neu geregelt wurde ab dem 01.01.2001, dass Väter und Mütter gleichzeitig die Elternzeit in Anspruch nehmen und ihre Arbeitszeit reduzieren können. Möglich ist eine Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche mit der Zustimmung des jeweiligen Arbeitgebers. Voraussetzung dafür ist, dass in dem Betrieb mehr als 15 Beschäftigte arbeiten.

Ebenso haben Eltern die Möglichkeit, das dritte Jahr der Elternzeit flexibel zu planen und dieses zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes zu nehmen. Die Elternzeit kann in bis zu vier Zeitabschnitte eingeteilt werden. Seit dem 1. Januar 2004 gilt dabei die neue Regelung, dass die Elternzeit für jeden Elternteil separat betrachtet wird. Bei einer Übertragung wird dem übertragenden Elternteil also die Elternzeit der Partnerin/des Partners nicht angerechnet. Für jeden Elternteil ist eine Aufteilung der eigenen Elternzeit in zwei (mit Zustimmung des Arbeitgebers auch in mehr) Zeitabschnitte möglich. Ebenfalls neu ist, dass auch bei Mehrlingsgeburten und kurzer Geburtenfolge den Eltern bei einer Übertragung für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zustehen. Es ist auch in diesen Fällen eine Übertragung von bis zu 12 Monaten Elternzeit für jedes der Kinder auf den Zeitraum bis zum achten Lebensjahr möglich.

Voraussetzungen für die Elternzeit:

- Bestehendes Arbeitsverhältnis.
- Zusammenleben mit dem Kind in einem Haushalt.
- Der andere Elternteil ist erwerbstätig, Auszubildender oder arbeitslos.
- Der Nutzer/die Nutzerin der Elternzeit arbeitet weniger als 30 Stunden in der Woche.

Antrag

Die Anmeldung des Elternurlaubes bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber muss spätestens sechs Wochen vor Beginn des Elternurlaubes schriftlich erfolgen. Sie muss verbindliche Angaben über die Dauer des gewünschten Elternurlaubes beinhalten. Will man sich mit der Partnerin/dem Partner abwechseln, so muss schon zum Zeitpunkt der Ankündigung genau angegeben werden, wie oft und wie lange man jeweils den Elternurlaub in Anspruch nehmen möchte. Eine vorzeitige Beendigung des Elternurlaubes ist nur mit der Genehmigung der/des Vorgesetzten möglich.

Kündigungsschutz

Nimmt die Frau nach der Geburt des Kindes Elternzeit, so verlängert sich der Kündigungsschutz über die Frist des Mutterschutzgesetzes hinaus (vier Monate nach der Entbindung) bis zum Ablauf der Elternzeit. Wird eine Frau während der Elternzeit erneut schwanger, verlängert sich der Kündigungsschutz entsprechend. Der Vater kann den Elternurlaub erst ab der 8. Woche nach der Geburt in Anspruch nehmen. Arbeitet die Person im Elternurlaub bis zu 30 Stunden in der Woche, gilt ebenfalls der Kündigungsschutz. Unter Absprache mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber darf sich der Arbeitsplatz in einer anderen Arbeitsstelle befinden.

4 KINDERBETREUUNG

Eine effektive Fortsetzung des Studiums ist nur dann möglich, wenn eine geregelte und zufrieden stellende Kinderbetreuung gesichert ist. Sie sollte dem Alter des Kindes angemessen sein und den jeweiligen Erziehungsvorstellungen entsprechen.

Tageseinrichtungen, die Kinderbetreuung anbieten, gliedern sich in Tagespflege, institutionelle Tageseinrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten), altersgemischte Gruppen, Krippen- und Krabbelgruppen sowie Horte und flexible Tageseinrichtungen (Babysitterdienst, Dienst im Notfall).

Sowohl für Tagespflege als auch für Tageseinrichtungen müssen die Eltern monatlich einen finanziellen Betrag leisten. Wenn sie auf Grund der finanziellen Möglichkeiten nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu erbringen, können Eltern eine Ermäßigung des Elternbeitrages beim zuständigen Jugendamt beantragen.

Welche Betreuungsmöglichkeiten für jüngere und ältere Kinder bereitgestellt werden, ist in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Ansprechpartner ist das zuständige Jugendamt.



Amt für Kinder, Jugend und Familie
der Stadt Münster
Hafenstr. 30
48153 Münster
Tel.: (02 51) 4 92-51 01
jugendamt@stadt-muenster.de
www.muenster.de

Jugendamt Kreis Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Tel.: (0 25 51) 69-24 99
jugendamt@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Informationen zur Kinderbetreuung im Internet:

www.muenster.de/Stadt/jugendamt/kita_start.html
www.steinfurt.de • Bürgerservice → Dienstleistungen → K → Kindergartenangelegenheiten → Kindergärten und Kindertagesstätten in Steinfurt



Auf unserer Homepage (www.fh-muenster.de) sind allgemeine Informationen zur Kinderbetreuung und Adressen von Betreuungseinrichtungen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in Münster und Steinfurt zusammengetragen.

Informationen über Tageseinrichtungen in NRW erhalten Sie beim

Ministerium für Generationen, Familie,
Frauen und Integration des Landes NRW
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 86 185-0
Fax: (02 11) 86 185-4444
info@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

4.1 TAGESPFLEGE

Die Tagespflege ist eine Art familiäre Betreuung, da eine Betreuungsperson entweder in den eigenen Haushalt kommt oder das Kind in ihrem Haushalt betreut. Im zweiten Fall unterscheidet man zwischen Tagespflegefamilie (ein bis zwei Kinder in einer Familie betreut), Tagesgroßpflegestelle (Betreuung von vier bis fünf Kindern in einer Familie) und Kurzzeitpflege (z.B. nur Betreuung während der Ferienzeit). Zurzeit betreut die „Fachberatung Kindertagesbetreuung“ des Jugendamtes in Münster 600 Tagespflegestellen. Dieses Amt ist Ansprechpartner zur Vermittlung einer Tagespflegeperson. Die Tagespflege ist besonders für Kinder unter drei Jahren geeignet.

Vorteil

Die Betreuung kann ganztägig, nur stundenweise oder als Ergänzung zu vormittäglichen Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergärten), somit individuell, mit der Betreuungsperson ausgehandelt werden. Dadurch lässt sich diese Form der Kinderbetreuung sehr gut mit der Studiensituation vereinbaren.

Kosten

Für die Tagespflege muss Pflegegeld bezahlt werden. Eine Halbtagsbetreuung an fünf Tagen in der Woche kostet z.B. etwa 200 EUR im Monat. Die Betreuungssätze richten sich nach der Betreuungszeit. Die Höhe wird meist privat mit der Tagespflegeperson ausgehandelt. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Münster übernimmt die Kosten teilweise oder ganz, wenn das Familieneinkommen gering und die Belastung hoch ist. Hierzu ist eine individuelle Berechnung der Finanz- und Belastungslage erforderlich.



Beratung und Informationen erteilt das zuständige Jugendamt (s. o.) und die unten genannten Einrichtungen:

Beratungsstelle Kindertagesbetreuung
Amt für Kinder, Jugend und Familie
der Stadt Münster
Familienbüro
Junkerstr. 1
48153 Münster
Tel.: (02 51) 4 92-51 08

Tagesmütter-Bundesverband für
Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.
Moerser Str. 25
47798 Krefeld
Tel.: (0 21 51) 1 54 15 90
tagesmuetterbv@t-online.de
www.tagesmuetter-bundesverband.de

Informationen der Stadt Münster:

Münsteraner Tageseltern e.V.
Coerdestiege 83
48157 Münster
Tel.: (02 51) 86 80 66

Informationen für den Kreis Steinfurt

www.kreis-steinfurt.de → Jugend/Soziales → Tagespflege

Sozialdienst katholische Frauen e. V. (SKF)
Oststr. 39
49477 Ibbenbüren
Tel.: (0 54 51) 96 86-0
Skf-ibb@t-online.de
www.dicvmuenster.caritas.de

• Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken
Bohlenstiege 34
48565 Steinfurt
Tel.: (0 25 51) 1 44-44
heyder@dw-st.de
www.dw-st.de

Für Hörstel, Hopsten, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettringen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg und Westerkappeln

(Die Städte Emsdetten, Greven und Rheine haben eigene Vermittlungsstellen bei ihren Jugendämtern und/oder freien Trägern eingerichtet. Die Fachberatung Tagespflege für die Stadt Ibbenbüren ist ebenfalls beim SKF Ibbenbüren angesiedelt.)

4.2 INSTITUTIONELLE KINDERBETREUUNG IN MÜNSTER

Die Stadt Münster bietet Tagesbetreuung in verschiedenen Einrichtungen an. Diese werden im Folgenden kurz beschrieben. Die Initiative „Eltern helfen Eltern e.V.“ hat eine Informationsbroschüre über die einzelnen Betreuungsarten herausgegeben. Insgesamt gibt es knapp 180 Kindertageseinrichtungen mit annähernd 8.700 Plätzen. 50 dieser Kindertageseinrichtungen sind anerkannte Eltern-Kind-Gruppen. Die 8.700 Plätze verteilen sich in etwa wie folgt: 470 Plätze für unter dreijährige Kinder, 7.750 Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (darunter sind über 2.000 Plätze Ganztagsplätze) und weitere 480 Plätze für schulpflichtige Kinder.

Kindergärten

Die Kindergärten betreuen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht. In einer Kindergartengruppe befinden sich regulär 25 Kinder. Die Öffnungszeiten beträgt in der Regel sieben Stunden, davon mindestens fünf Stunden zusammenhängend. Über-Mittag-Betreuung wird immer mehr angeboten, die aber einen Zuschlag auf den Kindergartenbeitrag erfordert. Die Höhe des Kindergartenbeitrages ist einkommensabhängig. Zusätzlich bieten viele Kindergärten Tagesstättengruppen und altersgemischte Gruppen an.

Kindertagesstätten

In Kindertagesstätten werden Kinder von drei Jahren bis zum Schulalter in Gruppen von 20 Kindern betreut. Diese Betreuung ist achteinhalb Stunden täglich möglich. Eine Über-Mittag-Betreuung ist inbegriffen.

Altersgemischte Gruppen

Diese Betreuungsarten werden ganztägig und mit Mittagsversorgung angeboten. Die Gruppen bestehen aus Kindern unterschiedlichen Alters. Dadurch soll das Verantwortungsbewusstsein, die Rücksichtnahme und soziale Verhaltensweisen den Kleineren, Größeren oder Gleichaltrigen gegenüber geschult werden.

- Kleine altersgemischte Gruppen:
Die Gruppenstärke beträgt in der Regel 15 Kinder. Bis zu sieben Kinder sind unter drei Jahren, aber mindestens vier Monate alt. Die ältesten Kinder sind im schulpflichtigem Alter.
- Große altersgemischte Gruppen:
In einer Gruppe befinden sich 20 Kinder, die im Alter zwischen drei und 14 Jahren alt sind. Die Hälfte besteht aus Kindern zwischen drei und sechs Jahren, die andere Hälfte nehmen schulpflichtige Kinder ein.

Krippen- und Krabbelgruppen

In diesen Gruppen befinden sich ausschließlich Säuglinge und Kleinkinder.

- Krippengruppen:
Sie bestehen aus sechs Kindern im Alter von vier Monaten bis zu einem Jahr.
- Krabbelgruppen:
In den Gruppen sind acht Kinder von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Horte/Hortgruppen

Hier werden schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut (Gruppengröße: ca. 20 Kinder). Sieben Stunden täglich stehen die Horte zur Verfügung. Sie arbeiten eng mit den Schulen zusammen und helfen den Kindern zur Selbständigkeit.

Anmeldung

Die Anmeldungen nehmen die Träger der jeweiligen Einrichtungen selbst entgegen. Anmeldetermin ist der 1. März des Jahres, in dem das Kind nach den Sommerferien an dem Angebot einer Einrichtung teilnehmen soll. Da sich die Einrichtungen nicht zwingend an diesen Termin halten müssen, wird Eltern jüngerer Kinder empfohlen, das Kind/die Kinder möglichst frühzeitig anzumelden. Beim Amt für Kinder, Jugend und Familie in Münster ist eine Platzbörse eingerichtet worden, in der alle freien Plätze in den jeweiligen Einrichtungen erfasst sind. Das oben genannte Amt vermittelt lediglich den Kontakt.

Kosten

Gute Betreuung hat leider auch ihren Preis. Daher muss für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ein Elternbeitrag gezahlt werden. Die Höhe dieser Zahlungen ist abhängig vom Alter des Kindes, vom Einkommen der Eltern und von der Art der Kindertageseinrichtung. Gezahlt wird der Elternbeitrag an das Amt für Kinder, Jugend und Familie. Weitere Kosten für die Verpflegung des Kindes zahlen die Eltern des Kindes an die Kindertageseinrichtung.



Auskünfte über Ermäßigungen des Elternbeitrages und sonstige Informationen sowie Beratung bieten folgende Einrichtungen:

„Beratungsstelle Kindertagesbetreuung“
Amt für Kinder, Jugend und Familie
der Stadt Münster
Hafenstr. 30
48153 Münster
Tel.: (02 51) 4 92-51 62

Eltern helfen Eltern e.V.
Hammer Str. 1
48155 Münster
Tel.: (02 51) 77 84 74
eltern-helfen-eltern@muenster.de
www.muenster.org/eltern-helfen-eltern

Stadtweite Platzbörse
Tel.: (02 51) 4 92-51 35

Elternbeiträge/Wirtschaftliche Erziehungshilfe
Tel.: (02 51) 5 92-51 47

Kinderkrippe des Studentenwerks

Studierende mit Kind können hier bevorzugt ihre Kinder zur Betreuung abgeben. In begrenzter Zahl werden auch Kinder von Nichtstudierenden betreut (bis zu neun von 46 Plätzen)
Kinder von vier Monaten bis zu drei Jahren können von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr dort betreut werden. Zur Betreuung werden pro Gruppe zwei ausgebildete Kräfte eingesetzt.

In folgenden Gruppen stehen insgesamt 46 Plätze zur Verfügung:

- eine Säuglingsgruppe (sechs Plätze) mit Kindern zwischen vier Monaten und einem Jahr
- fünf Krabbelgruppen (40 Plätze) für Kinder im Alter von einem bis drei Jahren

Da die Finanzierung über öffentliche Mittel allein nicht ausreicht, ist ein monatlicher Beitrag für die Betreuung zu entrichten.



Anträge gibt es bei der

Kinderkrippe und Krabbelstube
Studentenwerk Münster
Kardinal-von-Galen-Ring 20
48149 Münster
Tel.: (02 51) 8 15 85
kinderkrippe@studentenwerk-muenster.de
www.studentenwerk-muenster.de

Die KiTa „Die kleinen Frösche“ ist eine private Einrichtung des Studentenwerks Münster. Um die Öffnungszeiten zu garantieren ist Elternarbeit erforderlich. Der monatliche Beitrag beträgt 250,- EUR, der vom Jugendamt auf Antragstellung bezuschusst wird. Aufnahmeanträge erhalten Sie hier:

KiTa „Die kleinen Frösche“
Gescherweg 70
48161 Münster
Tel.: (02 51) 83 82 51-40
Kita.froesche@studentenwerk-muenster.de
www.studentenwerk-muenster.de

Gescherweg 70
48161 Münster
Tel.: (02 51) 83 82 51-40
Kita.froesche@studentenwerk-muenster.de
www.studentenwerk-muenster.de

4.3 FLEXIBLE KINDERBETREUUNG / ELTERNINITIATIVE

Flexible Betreuung

Einige Institutionen bieten eine kurzfristige flexible Kinderbetreuung an. In Münster gibt es Betreuungsmöglichkeiten, die eine stundenweise Unterbringung von Kindern anbieten. Zwei dieser Organisationen werden nachfolgend kurz vorgestellt. Auch in vielen Kindergruppen gibt es so genannte Notplätze für Kinder, die kurzfristig betreut werden müssen.

Dienst im Notfall (= D. i. No.): Der „Dienst im Notfall“ ist ein Projekt des Verbandes allein erziehender Mütter und Väter (= VAMV). In Notsituationen werden erfahrene Betreuerinnen vermittelt, die die Kinder in deren Familien betreuen.

Beispiele für Notsituationen:

- plötzliche Erkrankung der Mutter/des Vaters
- Erkrankung des Kindes während der betreuende Elternteil arbeiten muss.

Die Einrichtung informiert auch über mögliche Zuschüsse bei der Finanzierung der Inanspruchnahme des D.i.No.



Weitere Informationen sind erhältlich beim:

D. i. No.
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter -
Bremer Str. 56
48155 Münster
Tel.: (02 51) 27 71 33

Babysitterdienst „Aktion Lebensrecht für Alle e.V.“ (= ALfA): Der ALfA-Babysitterdienst in Münster ist eine bundesweite allgemeinnützige Einrichtung, die sich besonders für das ungeborene Leben einsetzt. Es werden Babysitterdienste kostenlos vermittelt. Dieses Babysitten kann entweder auf gegenseitiger Elternhilfe beruhen oder mit Geld entlohnt werden.



ALfA-Babysitterdienst
Tel.: (02 51) 27 32 15
Öffnungszeiten: Mi 16.00 - 18.00 Uhr

Elterninitiativen

Etwa 100 private Spielgruppen und Eltern-Kind-Gruppen sind zurzeit in Münster zu finden. Die Betreuung in diesen Gruppen ist meist auf einige Stunden in der Woche beschränkt. Anders als beim D. i. No. handelt es sich um geschlossene Gruppen von sechs bis 12 Kindern zwischen zwei und vier Jahren. Da die Eltern in dieser Form der Betreuung auch aktiv mitwirken sollen, entsteht nicht nur ein stärkerer Kontakt zu dem eigenen Kind, sondern auch zu Eltern anderer Kinder in den Gruppen, so dass manchmal sogar Unternehmungen privat unter den Eltern entstehen.



Informationen und Beratung erteilt:

Eltern helfen Eltern e.V.
Hammer Str. 1
48153 Münster
Tel.: (02 51) 77 84 74
eltern-helfen-eltern@muenster.org
www.muenster.org/eltern-helfen-eltern

5 WOHNEN

5.1 WOHNUNGSSUCHE

Die Wohnsituation in Münster hat sich zwar in den letzten Jahren etwas verbessert, aber es ist immer noch schwer, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Der Studierendenstatus und Kinder erschweren die Suche nach einer geeigneten Wohnung oftmals zusätzlich. Für viele werdende Eltern stellt sich in dieser Situation zudem die Frage, ob sie zusammenziehen sollten.

Zu dieser Entscheidung sollte man jedoch folgende Punkte beachten:

- Sobald die Eltern zusammenwohnen, erlischt automatisch der Anspruch auf Unterhaltvorschuss des Jugendamtes.
- Eine gemeinsame Haushaltsführung wirkt sich negativ auf den Bezug von Wohngeld aus.

Natürlich bringt eine gemeinsame Haushaltsführung auch finanzielle und organisatorische Vorteile mit sich. Wichtige Vorteile sind beispielsweise eine flexiblere Einteilung der Betreuung und die geringeren Lebenshaltungskosten bei einem gemeinsamen Haushalt.

Selbstverständlich sind diese Rechenexempel für eine solche Entscheidung in aller Regel nachrangig, können aber helfen, die zukünftige finanzielle Situation einzuschätzen und sollten daher bedacht werden. Von großer Wichtigkeit ist, sich für die Wohnungssuche möglichst viel Zeit zu nehmen und sie rechtzeitig zu starten.

Eine ausführliche Auflistung von Möglichkeiten würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Wohnreferat des AStA sowie die wöchentlich erscheinende Broschüre „Na dann“ (erhältlich ab mittwochs um 12.00 Uhr in der Breiten Gasse sowie später in den Fakultäten, in einigen Gastronomien und anderen öffentlichen Einrichtungen in Münster) sehr hilfreich bei der Wohnungssuche sein können. Hilfreiche Adressen für die Wohnungssuche finden sich auch im „Erst-Info“ der Münsteraner ASt'en.

In den Wohnheimen des Studentenwerks gibt es spezielle Wohneinheiten, die auf die Bedürfnisse von Studierenden mit Kind zugeschnitten sind. In Steinfurt gibt es allerdings nur Einzelzimmer in Studierendenwohnheimen, keine solchen Wohneinheiten, die für Studierende mit Kindern geeignet sind. Ansprechpartner ist aber auch für Wohnraum in Steinfurt das Studentenwerk Münster.



Informationen und Anmeldeformulare hierzu gibt es beim:

Studentenwerk Münster
- Wohnraumverwaltung -
Bismarckallee 5
48151 Münster
wohnen@studentenwerk-muenster.de
www.studentenwerk-muenster.de

5.2 WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Ein Wohnberechtigungsschein ist die Voraussetzung, um eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnung) anzumieten. Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ist einkommensabhängig. Da das Einkommen der Eltern nicht berücksichtigt wird, haben die meisten Studierenden mit Kind das Recht, sich einen Wohnberechtigungsschein mit Dringlichkeit ausstellen zu lassen.

Lassen Sie sich auf keinen Fall durch Aussagen der Sachbearbeiter/innen, keine Aussicht auf Erfolg zu haben, von der Antragsstellung abschrecken.

Wartezeit

Aufgrund der derzeitigen Wohnlage garantiert der Besitz eines Wohnberechtigungsscheines nicht, dass man tatsächlich eine so genannte Sozialwohnung bekommt, sondern einen Platz auf einer Warteliste. Diese Liste wird allerdings nicht streng nach der Reihenfolge abgearbeitet. Es werden stattdessen Prioritäten gesetzt, so werden z.B. Alleinerziehende bevorzugt.

Zusammenlegen von Wohnberechtigungsscheinen

Ein Zusammenlegen von Wohnberechtigungsscheinen ist nur möglich, wenn die antragstellenden Personen verwandt oder verheiratet sind. Bei einem gemeinsamen Kind gibt es aber die Möglichkeit, einen gemeinsamen Wohnberechtigungsschein zu beantragen.

Problematisch wird es, wenn Wohngemeinschaften, die sich aus nicht miteinander verwandten Personen zusammensetzen, eine Sozialwohnung anmieten möchten. Hierbei muss jede Person einen Wohnberechtigungsschein besitzen.

Antragstellung

Zur Antragstellung eines Wohnberechtigungsscheines müssen Nachweise über sämtliche Bruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder erbracht werden (z.B. BAföG-Bescheide, Unterhaltsbescheinigungen der Eltern, Kindergeldbescheide, Lohnsteuerkarte, ...). Der Personalausweis, der Studentenausweis, das Familienbuch bzw. die Geburtsurkunden und eventuell der Mutterpass müssen bei der Antragstellung zur Verfügung gestellt werden.



Weitere Informationen und eine Antragstellung erfolgen beim:

Amt für Wohnungswesen
Ludgeriplatz 4
48151 Münster
Tel.: (02 51) 4 92-64 02
wohnungsamt@stadt-muenster.de
www.muenster.de

Bauverwaltungsamt
Rathaus der Stadt Steinfurt (Ortsteil Borghorst)
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt
Tel.: (0 25 52) 9 25-0
info@stadt-steynfurt.de
www.steynfurt.de

6 Adressen

Alle notwendigen und wichtigen Adressen wurden zwar bereits in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt, der Übersichtlichkeit halber werden sie hier aber nochmals wiederholt:

Fachhochschule Münster
- Büro der Gleichstellungsbeauftragten -
Hüfferstr. 27
Raum 3.8
48149 Münster
Tel.: (02 51) 83-6 49 58
gba@fh-muenster.de
www.fh-muenster.de

ALfA-Babysitterdienst
Tel.: (02 51) 27 32 15

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Stadt Münster
Hafenstr. 30
48153 Münster
Tel.: (02 51) 4 92-51 01
Fax: (02 51) 4 92-77 33
jugendamt@stadt-muenster.de
www.muenster.de

Amt für Wohnungswesen
Ludgeriplatz 4
48151 Münster
Tel.: (02 51) 4 92-64 02
Fax: (02 51) 4 92-77 37
wohnungsamt@stadt-muenster.de
www.muenster.de

AOK - Studierenden-Service

Aegidiistraße 13
48143 Münster
Tel.: (02 51) 48 23 80
Fax: (02 51) 48 23 84

AOK - Studierenden-Service

Mensa I am Aasee
Bismarckallee 11
48151 Münster
Tel.: (02 51) 530 29 8-0
Fax: (02 51) 530 29 8-19

Arbeitsagentur Rheine (für Steinfurt und Münster)

- Familienkasse -
Dutumer Straße 5
48431 Rheine
Tel.: (01 80) 154 63 37
Familienkasse-rheine@arbeitsagentur.de
www.familienkasse.de

ASTA der Fachhochschule Münster

Hittorfstr. 17
48149 Münster
Tel.: (02 51) 83-6 49 91
Fax: (02 51) 83-6 49 90
info@astafh.de
www.astafh.de

ASTA der WWU

Schlossplatz 1
48149 Münster
Tel.: (02 51) 83-2 22 80
asta@uni-muenster.de
web.uni-muenster.de/asta/index.php

Bauverwaltungsamt

Rathaus der Stadt Steinfurt (Ortsteil Borghorst)
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt
Tel.: (0 25 52) 9 25-0
Fax: (0 25 52) 9 25-1 84
info@stadt-steinfurt.de
www.stadt-steinfurt.de

Beratungsstelle Kindertagesbetreuung

- Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Münster -
Familienbüro
Junkerstr. 1
48153 Münster
Tel.: 02 51/4 92-51 62
jugendamt@stadt-
muenster.de
www.muenster.de

**Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend**
Alexanderstr. 3
10178 Berlin
Tel.: 030 18/ 555 – 0
www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
10117 Berlin
Tel.: (0 30 18) 5 27-0
Fax: (0 30 18) 5 27-18 30
info@bmas.bund.de
www.bmas.bund.de

Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin
Tel.: (0 30) 18441-0
info@bmg.bund.de
www.bmg.bund.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Hannoversche Straße 28-30
10115 Berlin
Tel.: (0 30) 18 57-0
bmbf@bmbf.bund.de
<http://www.bmbf.de>

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel.: (03018) 682 – 0
Poststelle@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de

Bundespräsidialamt
Spreeweg 1
10557 Berlin
Tel.: (0 30) 20 00-0
Fax: (0 30) 20 00-19 99
poststelle@bpra.bund.de
www.bpra.bund.de

Bundesverwaltungsamt Köln
50728 Köln
Tel.: (09 11) 9 43-88 88
poststelle@bva.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

D. i. No.
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter -
Bremer Str. 56
48155 Münster
Tel.: (02 51) 27 71 33

Eltern helfen Eltern e.V.
Hammer Str. 1
48155 Münster
Tel.: (02 51) 77 84 74
Fax: (02 51) 3 99 79 85
eltern-helfen-eltern@muenster.org
www.muenster.org/eltern-helfen-eltern

Informationsstelle Sozialhilfe
- Begegnungszentrum -
Sprickmannplatz 7
48159 Münster-Kinderhaus
Tel.: (02 51) 21 69 58

Jugendamt Kreis Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Tel.: (0 25 51) 69-24 99
jugendamt@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kinderkrippe und Krabbelstube
Studentenwerk Münster
Kardinal-von-Galen-Ring 20
48149 Münster
Tel.: (02 51) 8 15 85
kinderkrippe@studentenwerk-muenster.de
www.studentenwerk-muenster.de

**Münsteraner Informations- und Kontaktstelle
für Selbsthilfe - MIKS**
Gasselstiege 13
48159 Münster
Tel.: (02 51) 51 12 63
miks-muenster@paritaet-nrw.org
www.miks-muenster.de

Münsteraner Tageseltern e.V.
Coerdestiege 83
48157 Münster
Tel.: (02 51) 86 80 66

Pro Familia
Bohlweg 19
49147 Münster
Tel.: (02 51) 45858
muenster@profamilia.de
www.profamilia.de

Sozialamt Münster
Stadthaus 2, Ludgeriplatz 4
48151 Münster
Tel.: (02 51) 4 92-50 01
Fax: (02 51) 4 92-77 28
sozialamt@stadt-muenster.de
www.muenster.de

Sozialamt Steinfurt
Rathaus der Stadt Steinfurt (Ortsteil Borghorst)
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt
Tel.: (0 25 52) 9 25-0
info@stadt-steinfurt.de
www.stadt-steinfurt.de

Sozialbüro im c.u.b.a. (S.i.c.)
Achtermannstr. 10 - 12
48143 Münster
Tel.: (02 51) 5 88 56
sic@muenster.de
www.muenster.org/cuba/

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Münster
Josefstr. 2
48151 Münster
Tel.: (02 51) 53 00 94 17
Fax: (02 51) 53 00 94 24
skf@skf-muenster.de
www.SKF-muenster.de
Kindertageseinrichtungen

-stadtweite Platzbörse-
Tel.: (02 51) 4 92-51 35

Studierendensekretariat der FH Münster
Hüfferstr. 27, Raum 0.73
48149 Münster
Tel.: (0251) 83-64700
Fax: (02 51) 83-6 47 07
studsek@fh-muenster.de
www.fh-muenster.de

Studentenwerk Münster
- BAföG-Amt -
Bismarckallee 11
48151 Münster
Tel.: (0251) 837-95 46
bafog@studentenwerk-muenster.de
www.studentenwerk-muenster.de

Studentenwerk Münster
- Wohnraumverwaltung -
Bismarckallee 5
48151 Münster
Tel.: (02 51) 83-7 95 60
wohnen@studentenwerk-muenster.de
www.studentenwerk-muenster.de

**Tagesmütter-Bundesverband
für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.**
Moerser Str. 25
47798 Krefeld
Tel.: (0 21 51) 1 54 15 90
Fax: (0 21 51) 1 54 15 91
tagesmuetterbv@t-online.de
www.tagesmuetter-bundesverband.de

Techniker Krankenkasse
Hafenstraße 32
48153 Münster
Tel.: (02 51) 53006-0
Fax: (02 51) 53006-805

Techniker Krankenkasse
Mensa II am Coesfelder Kreuz
Domagkstr. 61
48149 Münster
Tel.: (02 51) 53006-0
Fax: (02 51) 53006-805

Verband Alleinerziehender (VAMV)
Bremer Str. 56
48155 Münster
Tel.: (02 51) 27 71 33
vamv@muenster.de

Versorgungsamt Münster
Von-Steuben-Str. 10
48143 Münster
Tel.: (02 51) 4 91-1
poststelle@vamt-ms.nrw.de
www.vamt-ms.nrw.de

Wohngeldstelle
Rathaus der Stadt Steinfurt
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt
Tel.: (0 25 52) 9 25-0
info@stadt-steinfurt.de
www.stadt-steinfurt.de

Zentrale Studienberatungsstelle - ZSB
Schlossplatz 5
48149 Münster
Tel.: (02 51) 83-2 23 57
zsb@uni-muenster.de
www.zsb.uni-muenster.de

Allein erziehend

- Tipps und Informationen -
Hrsg.: Verband alleinerziehender Mütter und
Väter Bundesverband e.V.
10967 Berlin
Stand: 2004

Alleinerziehende in Münster

- Bildung, Beratung, Freizeit, Kontakte -
Hrsg.: Arbeitskreis Alleinerziehende Münster
Stand: Juli 2003

Ausbildungsförderung

BAföG, Bildungskredit und Stipendien.
Regelungen und Beispiele
Hrsg.: Bundesministerium für Bildung und Forschung
- Referat Öffentlichkeitsarbeit -
10115 Berlin
Stand: 2005

Bärenstark

- Tagesbetreuung für Kinder -
Hrsg.: Stadt Münster - Amt für Kinder Jugend und Familie -
Presse- und Informationsamt
Stand: November 2006

Der Unterhaltsvorschuss

- Eine Hilfe für Alleinerziehende -
Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
11018 Berlin
Stand: Juli 2005

Erziehungsgeld - Elternzeit

Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
53107 Bonn
Stand: Frühjahr 2003

Familie Deutschland

Über 100 Vorteile für das Familienleben
Hrsg.: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
11044 Berlin
Stand: November 2001

Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone

Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Öffentlichkeitsarbeit und Internet
10117 Berlin
Stand: Juli 2006

Informationen für Frauen

- Rechte, Leistungen und Chancen -

Hrsg.: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

11044 Berlin

Stand: 1999

Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege

- Informationen für Eltern -

Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

11018 Berlin

Stand: Juni 2002

Merkblatt Kindergeld

Hrsg.: Bundeszentralamt für Steuern

Stand: Januar 2006

Merkblatt zur Förderung

nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

in Fällen von Schwangerschaft und Kindererziehung

Hrsg.: Bundesministerium für Bildung und Forschung

- Referat Öffentlichkeitsarbeit -

10115 Berlin

Stand: Dezember 2004

Mutterschutz

- Leitfaden zum Mutterschutz -

Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend

11018 Berlin

Stand: September 2005

Soziale Hilfen für Familien

Wann Wo Wie

Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Stand: 01.07.2001

Soziale Sicherung im Überblick

Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Öffentlichkeitsarbeit und Internet

10117 Berlin

Stand: Januar 2006

Sozialhilfe und Grundsicherung

Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

10117 Berlin

Stand: Juli 2006

Studieren mit Kind

Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend

11018 Berlin

Stand: April 2001

Das neue Kinderbetreuungsgesetz

Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend

11018 Berlin

Stand: April 2005

INTERNETADRESSEN

www.arbeitsagentur.de
www.bafoeg.bmbf.de
www.bafoeg-rechner.de
www.bmbf.de
www.bmfsfj.de
www.bmas.bund.de
www.bmg.bund.de
www.bmvbs.de
www.dz-portal.de
www.familien-wegweiser.de
www.fh-muenster.de
www.astafh.de
www.fh-muenster.de
www.handbuch-kindertagespflege.de
www.kreis-steinfurt.de
www.muenster.de
www.muenster.org/eltern-helfen-eltern
www.schwanger-info.de
www.stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de/jib
www.steinfurt.de
www.Studentenwerk-muenster.de
www.tageseinrichtungen.nrw.de
www.tagesmuetter-bundesverband.de
www.uni-muenster.de/asta
www.vamv-bundesverband.de

BERATUNG FÜR STUDIERENDE

Seit dem Sommersemester 2004 werden an verschiedenen Fachhochschulstandorten regelmäßige Beratungstermine für Studierende von Mitgliedern der Gleichstellungskommission angeboten.

Die Termine entnehmen Sie bitte unserer Homepage (www.fh-muenster.de). In der Hüfferstiftung (Hüfferstraße 27) berät Sie Frau Moß weiterhin nach Vereinbarung.

Informationen zur Kinderbetreuung in Münster und Steinfurt

Die Informationen aus der bisherigen Broschüre „Arbeiten mit Kind“ sind überarbeitet und aktualisiert worden und nun auf unserer Homepage zu finden. Dort sind allgemeine Informationen zur Kinderbetreuung in Münster und Steinfurt sowie Betreuungsmöglichkeiten in der Nähe der Fachhochschulstandorte aufgeführt.

GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE

Dipl.-Oecotroph. Annette Moß

Stellvertreterinnen: Petra Cosfeld, Wibke Berg

Gleichstellungskommission:

Prof. Gerda Schlembach	FB Design	Tel.: (02 51) 83-6 53 52
Annette Moß	FB Oecotrophologie	Tel.: (02 51) 83-6 54 19
Ulrike Focke	FB Oecotrophologie	Tel.: (02 51) 83-6 54 50
Petra Schmidtke	Hochschulbibliothek	Tel.: (02 51) 83-6 48 70
Jutta Nathmann	FB Architektur	Tel.: (02 51) 83-6 50 01
Petra Cosfeld	Dez. 2	Tel.: (02 51) 83-6 42 00
Geesche Dilbert	Institut für berufliche Lehrerbildung	Tel.: (02 51) 83-6 51 49
Britta Isermann	FB Energie-Gebäude-Umwelt	
Wibke Berg	FB Energie-Gebäude-Umwelt	
Kathrin Holtwick	FB Energie-Gebäude-Umwelt	

Büro der Gleichstellungsbeauftragten:

Ursula Przybilla

Tel.: (02 51) 83-6 49 58

